

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 209	Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.–26. Mai 2024 und zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024	327	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 210	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024	327	
Nr. 211	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)	328	
Nr. 212	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil)	329	
Nr. 213	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024	329	
Nr. 214	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Rheinland-Pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024	330	
Nr. 215	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 9. November 2023	330	
Nr. 216	Erlass einer Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg	331	
Nr. 217	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg	332	
Nr. 218	Dekret zur Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden	333	
Bischöfliches Ordinaria			
Nr. 219	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2024	334	
Nr. 220	Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	334	
Nr. 221	Dienstnachrichten	334	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 209 Die Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.–26. Mai 2024 und zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.-26. Mai 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/bambini/documents/20240302_messaggio-bambini.html abgerufen werden.

Ebenso kann die Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024 abgerufen werden: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vatican-events/de/2024/3/19/messaggio-vocazioni2024.html>

Der Bischof von Limburg

Nr. 210 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in

Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsoffizieren; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, 22. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 25. März 2024 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 608B/47384/24/01/1 Generalvikar

Nr. 211 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der

Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (Hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 15. Juli 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2020 In Vertretung:
Az.: Z.4 – 870.400.000-00215 Dr. Manuel Lösel

Nr.212 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die

Diözese Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. Juli 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 15. Juli 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 29. August 2023

Ministerium für Wissenschaft, Ministerium der Finanzen
Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Im Auftrag
Jana Schmöller Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 213 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (Hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Limburg, 9. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Wiesbaden, den 5. Februar 2024 In Vertretung:
Az.: Z.4 – 870.400.000-00224 Dr. Manuel Lösel

Nr. 214 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Rheinland-Pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg

(Rheinland-Pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Limburg, 9. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg für das Jahr 2024 vom 9. Dezember 2023 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 5. Januar 2024

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz Im Auftrag Jana Schmöller	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz Im Auftrag Dr. Stefan Breinersdorfer
--	--

Nr. 215 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 9. November 2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer

A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Mitte.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/19 Bischof von Limburg

Nr. 216 Erlass einer Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg

Mit Wirkung zum 1. März 2024 wird eine Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die standardisierte Ausschreibung der Stellen der beiden Regionalleitungen wird auf Basis der Stellenbeschreibung formuliert, die ggf. um Spezifika der Region ergänzt wird.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in einer gemeinsamen Ausschreibung für jede Region durch die Personalakquise.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Der Regionalsynodalrat bestellt eine Auswahlkommission für das Bewerbungsverfahren, die

aus bis zu drei Mitgliedern des Regionalsynodalrats besteht.

- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird der Stellenreport der Personalakquise dem Generalvikar und der Auswahlkommission des Regionalsynodalrats vorgelegt.
- (3) Die Auswahl der Bewerber für ein Bewerbungsgespräch erfolgt gemeinsam durch den Generalvikar und die Auswahlkommission.
- (4) Vor der Einladung der Bewerber in ein Bewerbungsgespräch wird die Zustimmung des Bischofs zur Kandidatur der ausgewählten Bewerber eingeholt.
- (5) Die Bewerbungsgespräche erfolgen mit dem Generalvikar und der Auswahlkommission des Regionalsynodalrates. Aus den Bewerbungsgesprächen geht eine einvernehmlich erstellte Liste mit geeigneten Kandidaten für die Wahl zur Regionalleitung hervor.

§ 3 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Die Liste der geeigneten Kandidaten wird dem Regionalsynodalrat vorgelegt, der festlegt, welche Personen aus dieser Liste sich in der nachfolgenden Sitzung des Regionalsynodalrates vorstellen und damit zur Wahl stellen sollen.
- (2) Die Liste der Kandidaten muss den wahlberechtigten Mitgliedern des Regionalsynodalrates spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.

§ 4 Wahl der Regionalleitung

- (1) Die Mitglieder des Regionalsynodalrats werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom Vorsitzenden des Regionalsynodalrates zur Wahl der Regionalleitung eingeladen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) In der Tagesordnung ist vorzusehen:
 - Vorstellung der Kandidaten
 - Personalbefragung
 - Gelegenheit zur Personaldebatte
 - Wahl von zwei Personen zur Regionalleitung der Region.

- (3) Wahlberechtigt zur Wahl der Regionalleitung sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.c.e und f SynO, sofern es sich nicht um Beschäftigte im kirchlichen Dienst handelt, die auf Regionenebene tätig sind.
- (4) Die Wahl der beiden Regionalleitungen erfolgt in zwei aufeinander folgenden Wahlen.
- a) In der ersten Wahl treten alle Kandidaten an. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl.
- b) In der zweiten Wahl treten die Kandidaten an, die es ermöglichen, dass ein Mitglied der Regionalleitung aus dem pastoralen Dienst kommt, sofern nicht im ersten Wahlgang ein solches gewählt wurde. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl.

§ 5 Ernennung der Regionalleitung

Der Bischof bestätigt die Wahl der Regionalleitung und spricht die Ernennung aus.

§ 6 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 1. März 2024
Az.: 534A/67265/24/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 217 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg

§ 1 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO aus der Berufsgruppe der Diakone erfolgt nach den Regeln dieser Wahlordnung. Es ist jeweils ein Diakon im Hauptberuf und ein Diakon mit Zivilberuf zu wählen.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO sind die im Bistum Limburg inkardinierten Diakone, unabhängig von ihrem Wohnort, sofern sie nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung, Bereichsleitung, als Bischöflicher Beauftragter für die Ständigen Diakone oder als Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Diakone richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

§ 3 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus

- a) einem vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Diakonenvertretung des Bistums Limburg.

§ 4 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge aus der Gruppe der Diakone im Hauptberuf und aus der Gruppe der Diakone mit Zivilberuf. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt zwei Kandidatenlisten auf, eine für die Diakone im Hauptberuf, eine für die Diakone mit Zivilberuf. In diese Kandidatenlisten sind alle wählbaren Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf den Kandidatenlisten zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel jeweils eine Person aus jeder der beiden Listen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.
- (8) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder für die Liste, für die sie kandidiert haben, gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet einer der beiden Diakone vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied aus der Nachrückliste der Liste nach, für die der betreffende Diakon kandidiert hatte. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich jeweils nach der Stimmzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Limburg, 1. März 2024

Az.: 201A/51283/23/03/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Thomas Schön

Notar der Kurie

Nr. 218 Dekret zur Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 21. April 2024 die Profanierung der Kirche „Heilige Familie“ in 65189 Wiesbaden, Lessingstraße 19, sowie gemäß c. 1238 § 1CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr befindlichen Altares. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 21. April 2024.

Der Priesterrat wurde am 29. Januar 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder

aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Die Polnische Katholische Gemeinde Wiesbaden, die bisher in der am 30. September 1956 geweihten Kirche ansässig war, feiert ihre Gottesdienste ab dem Tag der Profanierung am Kirchort Hl. Dreifaltigkeit in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden. Das Gebäude, an dem ein erheblicher Instandhaltungsstau besteht, wird künftig durch die St. Josefs-Hospital GmbH genutzt werden. Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen des Bistums Limburg“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 12. März 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/63985/24/06/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 219 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2024

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2024 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2024 monatlich 798,67 Euro.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung: 551,44 Euro
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung: 226,65 Euro
- Strom: 20,58 Euro

Nr. 220 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Druckschrift herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste: Nr. 54 „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8) – Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien

Interessentinnen und Interessenten können diese Arbeitshilfe zu gegebener Zeit unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen> laden oder als Broschüre zum Selbstkostenpreis bestellen.

Zur Information: Die 3., überarbeitete Auflage der Druckschrift „Die deutschen Bischöfe - Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste Nr. 39 – ‚... und Jesus ging mit ihnen‘ (Lk 24, 15) – Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ ist veröffentlicht und steht unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen/-jesus-ging-ihnen-lk-24-15-der-kirchliche-dienst-geistlichen-begleitung.html> zum Download bereit.

Nr. 221 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 8. Februar 2024 bis auf Weiteres hat der Bischof Diözesanjugendpfarrer Stefan SALZMANN von allen Diensten beurlaubt. Mit Termin 5. März 2024 hat der Bischof die Bitte von Pfarrer SALZMANN um Entpflichtung vom Amt des Diözesanpräses des bdkj Diözesanverbandes Limburg angenommen.

Mit Termin 1. März 2024 wird P. José Fernando BONINI ISch mit der Seelsorge im Herz-Jesu Krankenhaus in Dernbach beauftragt.

Mit Termin 31. März 2024 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Axel BÖDEFELD SJ in der Flughafenseelsorge gekündigt.

Mit Termin 31. März 2024 wurde Rektor Dr. Stefan SCHOLZ von der Aufgabe der Pfarrverwaltung der portugiesischsprachigen katholischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2024, befristet für zwei Jahre, wird P. Elie Georges NAKHOUL CML mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % als priesterlicher Mitarbeiter in der maronitischen katholischen Gemeinde eingesetzt

Mit Termin 1. April 2024 wird Pfarrer Frank-Peter BEULER als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 9. April 2024 überträgt der Bischof Kaplan Dr. Walter SIMON die Pfarrei St. Blasius im Westwald.

Mit Termin 19. Mai 2024 überträgt der Bischof Pfarrer Michael WEBER die Pfarrei St. Anna Herschbach. Pfarrer Weber wird zum 30. April 2024 als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland entpflichtet.

Mit Termin zum 1. Juni 2024 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer i. R. Alfred MUCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius Wirges ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2024 wird P. John LAZAR CM aus der Pfarrei St. Anna Biebertal als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pfarrer Peter LAUER aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau und aus dem Schuldienst an der St. Ursula-Schule Geisenheim in die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland als Pfarrvikar versetzt.

Zum Termin 1. Februar 2025 nimmt der Bischof die Bitte von Pfarrer Rolf GLASER um Versetzung in den Ruhestand an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. April 2024 benennt der Bischof Pastoralreferent Sebastian SCHWARZER zum geistlichen Begleiter der Caritas-Konferenzen Deutschlands im Bistum Limburg.

Mit Termin 30. April 2024 tritt Pastoralreferentin Pia ARNOLD-RAMMÉ in den Ruhestand.

Mit Termin 30. Juni 2024 tritt Pastoralreferent Franz-Karl KLUG in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird Pastoralreferent Daniel DERE mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, davon mit 50 % im Religionsunterricht und mit 50 % in der Schulpastoral der Bischof-Neumann-Schule eingesetzt.

Mit Termin 30. November 2024 hat die Obere der Congregatio Jesu den Gestellungsvertrag für Sr. Veronica CHO CJ gekündigt.

Mit Termin 31. August 2024 scheidet Gemeindefereferentin Monika DIRKSMEIER aus dem Dienst des Bistums aus.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 21. März 2024 hat der Bischof P. Ignatius FRITSCH OCist bis zum Ende der Amtszeit in den Priesterrat berufen.

Mit Termin 1. April 2024 hat der Bischof Oberstudienrat i. R. DDr. Josef VENINO ad quinquennium zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.